



# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. April 2024, TOP 9b, folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

### § 1

Auf Grundlage § 25 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. Nr. 03/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2024 wird der Flächenwidmungsplan, Mappenblatt 1 abgeändert und neu dargestellt (Flächenwidmungsplan 2017-05).

### § 2

Die abgeänderten Festlegungen des Flächenwidmungsplans sind der zu dieser Verordnung gehörenden Plandarstellung, verfasst von der Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH unter der GZ: 23-85 / FWPL-Ä 2017-05 zu entnehmen.

### § 3

Die Plandarstellung gemäß § 2, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### § 4

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 12. Juli 2024, Zl. RU1-R-682/030-2023, genehmigt. Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Weikersdorf, am 17.07.2024

Gemeinde Weikersdorf  
Der Bürgermeister



Ing. Manfred Rottensteiner

angeschlagen am: 17.07.2024.....  
abgenommen am: 01.08.2024.....